

**1315. Baulinien.** A. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich legt mit Eingabe vom 19. Juni eine Abänderung der Baulinien der Hochstraße und der Vogelsangstraße im Anschluß an die Haldenbachstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 4. April 1908 und die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 44 vom 2. Juni 1908.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. Juni 1908 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Nach der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat erfolgte die Abänderung auf Wunsch eines Grundbesitzers,

Jean Wunderli, um eine rationellere Überbauung des Eckplatzes Vogelsangweg-Hochstraße zu ermöglichen.

2. Die bergseitige Baulinie der Hochstraße wird beim Vogelsangweg um zirka 3,5 m talwärts verschoben, so daß der Abstand bis zur Straßengrenze hier noch 6 m beträgt. Zirka 90 m südöstlich vom Vogelsangweg, d. h. an der südöstlichen Grenze des Grundeigentums des J. Wunderli, schließt die neue Baulinie wieder an die alte an. Die talseitige Baulinie ist behufs Wiederherstellung des Baulinienabstandes von 24 m entsprechend talwärts verlegt.

3. Gleichzeitig wurde auch die talseitige Baulinie der Vogelsangstraße von der Haldenbachstraße weg auf zirka 55 m Länge talwärts verlegt, und zwar in die geradlinige Flucht der daselbst erstellten Gebäude.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Vorlage der Bausektion I des Stadtrates Zürich betreffend Abänderung der Baulinien der Hochstraße und der Vogelsangstraße auf beiden Seiten und gegenüber der Einmündung der Haldenbachstraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage, und an die Baudirektion.